

VSG 03 B3 17

Beschluss

Einspruch des Verein 2 gegen die Disqualifikation gegen den Spieler 1, die nachträgliche Annullierung eines Tores beim Stand 20:20, sowie Spielwertung und beantragen die Neuansetzung des Spiels der Verbandsliga Männer Verein 1 – Verein 2.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Vereins 2 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

I.

Die Einspruchsschrift des Vereins 2 vom 06.11.2017 ist fristgerecht eingereicht, die Zahlung der Gebühren und Auslagen ebenso fristgerecht registriert worden. Die Zulässigkeit des Einspruchs ist hingegen nicht gegeben.

II.

a) Zum Antrag auf Neuansetzung des Spiels kann gemäß § 34 II b DHB/RO gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs Einspruch eingelegt werden. Um über vorgebrachte Einspruchsgründe in einer Rechtsinstanz verhandeln zu können, ist nach § 34 IV DHB/RO erforderlich, dass diese nicht nur unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter anzuzeigen und im Spielbericht zu vermerken sind, sondern darüber hinaus mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers zu behaupten ist. Der Antragsteller hat im Spielbericht eintragen lassen „Einspruch von Verein 2 Begründung folgt“. Damit ist zwar ein Einspruch angekündigt worden. Erforderliche Einspruchsgründe, welche eine Benachteiligung des Einspruchsführers deutlich machen, wurden jedoch weder den Schiedsrichtern genannt, noch sind diese im Spielprotokoll vermerkt.

b) Gemäß § 34 V S. 1 DHB/RO besteht die Möglichkeit, über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe dann zu verhandeln, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Anhaltspunkte für eine derartige Annahme sind in der Einspruchsschrift des Antragstellers nicht erkennbar. Die Voraussetzungen für die Einlegung eines Einspruchs gem. §§ 34 II b, IV b DHB/RO liegen damit schon nicht vor.

III.

Für den Einspruch eines betroffenen Spielers gegen eine Disqualifikation gegen ihn sieht § 34 V S. 2 DHB/RO eine Ausnahmeregelung dahingehend vor, dass über derartige Einsprüche auch ohne Vermerk im Spielbericht verhandelt werden darf. Gleichwohl sind auch hier die Formen und Fristen des § 37 DHB/RO einzuhalten, u.a. dass Einspruchsschreiben innerhalb von drei Tagen an die zuständige Rechtsinstanz zu versenden sind (VSG), unterschrieben vom Antragsteller. Mit Schreiben des Antragstellers vom 06.11.2017 wird konkret kein Antrag in Bezug auf die Disqualifikation gestellt, sondern lediglich die Neuansetzung des Spiels beantragt. Gem. § 37 VII DHB/RO müssen alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, um der zuständigen Rechtsinstanz eine Entscheidung zu ermöglichen. Bezüglich der Disqualifikation gegen den nicht im Spielprotokoll eingetragenen Spieler 1, ist dies nicht der Fall. Unabhängig davon ist ein Antrag nach § 34 V S. 2 DHB/RO entsprechend durch den Betroffenen zu unterzeichnen, sofern ein solcher eingebracht worden ist (§ 37 VIII DHB/RO). Unterzeichnende des Schreibens vom 06.11.2017 sind der 1. Vorsitzende des Vereins 2, sowie der Handballwart von Verein 2.

Der konkret betroffene Spieler 1, als Adressat der Disqualifikation und somit potentieller Antragsteller im Sinne des § 34 V S. 2 DHB/RO hat nicht unterzeichnet. Auch eine mögliche Bevollmächtigung ist nicht angezeigt worden, so dass die Voraussetzungen bezüglich eines Antrags nach § 35 IV DHB/RO gegen eine ausgesprochene Disqualifikation ebenfalls nicht vorliegen.

IV.

Aufgrund der zuvor genannten Gründe ist das Begehren des Antragstellers gem. Schreiben vom 06.11.2017 und damit der Einspruch insgesamt zwar frist-, jedoch nicht formgerecht eingelegt worden und war gemäß § 47 I RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 .

Die Kosten des Verfahrens betragen 45,50 €.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

45,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann

Vorsitzender Verbandssportgericht